

Naturschutzpolitische Vorschläge des BBN zu anstehenden Koalitionsverhandlungen

Die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität stellt die essenzielle Grundlage für gesunde Lebenswelten, leistungsfähige Wirtschaft und unseren Wohlstand dar. Der Zustand der biologischen Vielfalt als wesentlicher Indikator spiegelt diesen Status wider. Nachdem im bisherigen Wahlkampf Aussagen der Parteien zu den Themenbereichen Biodiversität und Naturschutz weitgehend fehlten, konkretisiert der BBN seine bisherigen naturschutzfachlichen Forderungen.

Konsequente Beachtung der Planetaren Grenzen

Die Planetaren Grenzen sind in den drei Themenfeldern Biodiversität, Stoffflüsse und Klima weit überschritten. Die bisherige Politik konzentriert sich vor allem auf den Bereich Klima, die wichtigen Handlungsfelder Biodiversität und Stoffflüsse haben dagegen bislang kaum Eingang in die deutsche Politik gefunden.

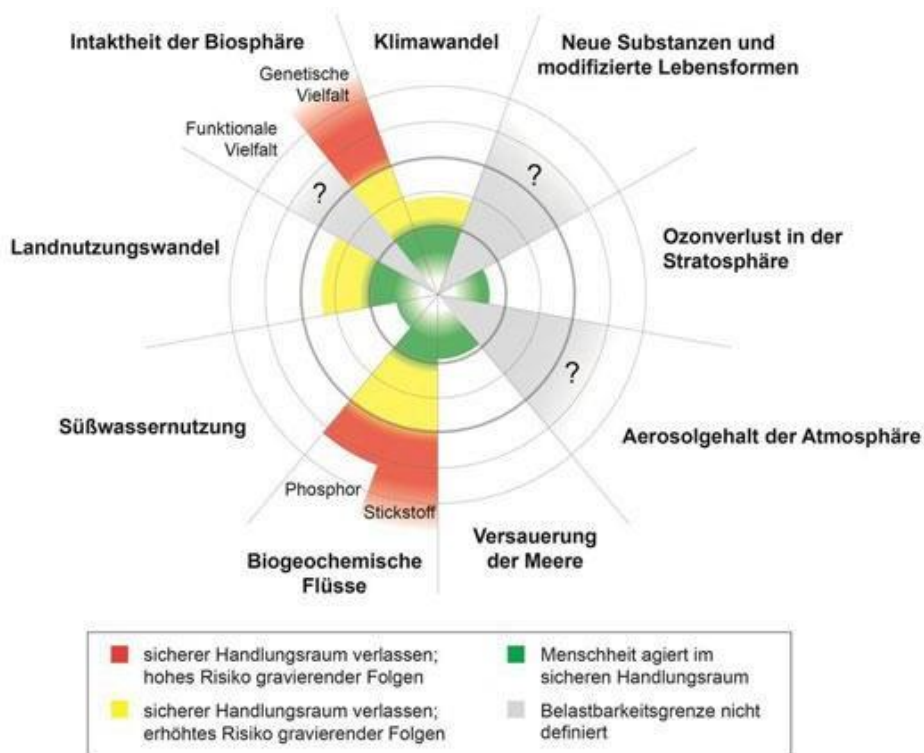


Abb. 1: Ökologische Belastungsgrenzen.¹

© Steffen et al. 2015, übersetzt

¹<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/nachhaltiges-wirtschaften/biooekonomie/29190.html>

Eine Verbesserung des Zustands der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität ist trotz Bekenntnis zur Problematik und bisheriger Anstrengungen nicht absehbar. Der in § 20a GG vorgesehene Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist nur unter Berücksichtigung der Planetaren Grenzen möglich.

Keine Mittelstreichungen im Naturschutz zur Finanzierung der Kosten der Corona-Pandemie

Die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie lassen befürchten, dass es zu Mittelstreichungen bei Naturschutzbehörden und Naturschutzprojekten kommen wird. Aufgrund der prekären Situation der Biodiversität in Deutschland ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer personellen oder finanziellen Schwächung des Naturschutzes kommt. Vielmehr ist vor dem Hintergrund der anstehenden Herausforderungen dafür zu sorgen, dass für die Bekämpfung des Artensterbens ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

Organisation auf Bundesebene

Klimaschutz und Nachhaltigkeit muss Aufgabe in allen gesellschaftlichen Handlungsfelder und der gesamten Administration werden

Bei bisherigen Diskussionen wird häufig ein „Klimaschutzministerium“ gefordert. Aufgrund der großen Überschreitung der Planetaren Grenzen ist es jedoch gerade unter Beachtung des §20a des Grundgesetzes erforderlich, dass Aspekte der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes nicht in ein Ministerium mit erweiterten Kompetenzen ausgelagert werden, sondern Klimaschutz und Nachhaltigkeit verpflichtend in allen Ressortebenen und nachgeordneten Bereichen berücksichtigt werden. Dazu ist es notwendig:

- die für die Fragen der Erhaltung der Biodiversität und des Klimaschutzes relevanten Bundesbehörden finanziell angemessen auszustatten;
- die Instrumente des Bundes in rechtlicher und wissenschaftlicher Hinsicht für die dynamisch wachsenden Aufgaben zum Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität zu stärken;
- die Abweichungsbefugnisse für die Länder im Naturschutz nach Art. 72, Abs. 3 GG zur Gewährleistung einer effektiven Umsetzung von Aufgaben europäischer und nationaler Bedeutung und im Interesse der Stärkung länderübergreifender Kooperationen zu beschränken;
- zusätzlich zum Klimaschutz die Umsetzung der national bedeutsamen Aufgaben für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität durch die Bereitstellung von
- Finanzmitteln in Höhe von 2 Mrd. € /a im Haushalt der Bundesregierung zu gewährleisten.

Konsequente Daseinsvorsorge vor Extremwetterereignissen

Die Hochwasserereignisse des Sommers 2021 haben großes Leid und massive Folgekosten verursacht. Allein für die Beseitigung der Schäden an der Ahr werden bis zu 30 Mrd. an Steuergeldern bereitgestellt und vermutlich noch mehr benötigt.

Wir fordern für die Zukunft ein Umdenken – weg von der Beseitigung von Schäden, hin zu einem vorbeugenden, zukunftsorientierten Schutz vor zukünftigen Extremwetterereignissen.

Die Fläche der Auen größerer Flüsse in Deutschland beträgt ca. 500.000 ha. Würden diese konsequent im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes renaturiert, fallen je ha Fläche überschlüssig Kosten für Ankauf bzw. Entschädigung bei Duldung von Auenrenaturierungsmaßnahmen in einer Höhe von etwa 40.000,- € an.

Mit „lediglich“ ca. 20 Mrd. € ließen sich demnach ca. 500.000 ha Auen renaturieren und damit deutlich höhere Folgeschäden in Milliardenhöhe verhindern.

Exportorientierung der deutschen Landwirtschaft beenden

Die volkswirtschaftlichen Folgekosten intensiver landwirtschaftlicher Produktion betragen nach einer Studie der BostonConsultingGroup jährlich bis zu 90 Mrd. Euro. Ein Treiber der Nutzungsinintensivierung sind staatliche Exportsubventionen. Diese Mittel sind zukünftig zugunsten einer nachhaltigen Landwirtschaft in Deutschland einzusetzen.

Etablierung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe GA Naturschutz im Artikel 91 a des Grundgesetzes.

GAP-Finanzierung muss dazu beitragen, die Ziele der Biodiversitätsrichtlinie und der Europäischen Richtlinien im Umweltbereich zu erreichen, insbes. Wasserrahmenrichtlinie, Natura 2000, Nitrat- Richtlinie.

Artensterben / Verlust Biologischer Vielfalt

Konsequenter Naturschutz in Schutzgebieten

In Schutzgebieten für Natur (NP/NSG/Natura 2000-Gebiete) muss zukünftig der Schutz der Natur prioritär gegenüber allen anderen Nutzungsansprüchen durchgesetzt werden. Hauptursache für den Rückgang vieler Arten auch in Schutzgebieten ist derzeit die in vielen Gebieten noch stattfindende und im Rahmen der sog. „guten fachlichen Praxis“ zulässige, zu intensive und unangepasste Landbewirtschaftung. Hier ist eine Anpassung der Pflanzenschutzanwendungs-VO erforderlich. Auch die Regelungen für die marinen Naturschutzgebiete müssen so weiterentwickelt werden, dass diese ihren Schutzauftrag auch erfüllen können.

Verbesserter Schutz der Schutzgebiete durch Einrichtung von Pufferzonen

Die meisten Schutzgebiete sind aufgrund ihrer geringen Größe durch Einwirkungen aus der direkten Umgebung negativ beeinflusst. Daher sind nicht oder lediglich extensiv genutzte Pufferzonen angrenzend an Schutzgebiete einzurichten, in denen vorrangig ökologische Landwirtschaft gefördert wird.

Begrenzung der Gesamttoxizität von Pestiziden

Die Gesamtmenge der in Deutschland eingesetzten Pestizide wird ermittelt, jedoch nicht deren Toxizität. Aufgrund stark gesteigener Wirksamkeit ist auch die Gesamttoxizität zu ermitteln. Als Basis hierfür soll die LD50 für die Honigbiene herangezogen werden. Die Begrenzung der Mittel soll so erfolgen, dass alle eingesetzten Pestizide maximal eine Menge an Bienen töten können, die maximal der Erntemenge landwirtschaftlicher Produkte in Deutschland entspricht.

Verbot der Produktion und des Exportes von Pestiziden, die in Deutschland bzw. der EU verboten sind.

Wir fordern ein striktes Produktions- und Exportverbot für alle Pestizide, deren Anwendung in Deutschland bzw. der EU verboten ist.

Einführung einer toxizitätsbezogenen Pestizidabgabe

Analog zum Abwasserabgabengesetz fordern wir die Einführung einer Pestizidabgabe. Diese soll sich an der Toxizität der Pestizide bezogen auf den LD50-Wert für die Honigbiene beziehen und so bemessen werden, dass beim Verkauf einer Pestizidmenge, die ausreicht, eine Tonne Bienen zu töten, eine Abgabe von 25,- € fällig wird. Dieser Wert ist jährlich inflationsbezogen automatisch anzupassen. Die Einnahmen sind zur Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktion ohne Pestizide einzusetzen.

Grundsätzliches Pestizid- und Umbruchverbot auf Grünland

Grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Pestiziden und des Bodenumbruchs auf Grünlandflächen. Ausnahmen jährlich nur auf maximal 3% der Flächen eines Betriebes nach Genehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden oder bei Umbruch artenarmer Bestände und anschließender Einsaat krautreicher Saatgutmischungen.

Ergänzung/Änderung des BNatSchG

Umfassende Novellierung des BNatSchG unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG zum Klimaschutz. Das Ziel ist die effiziente Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie der Biodiversität sowie die Entwicklung und Wiederherstellung gestörter Lebensräume als Lebensgrundlage für künftige Generationen im Sinne des Art. 20 a GG.

Reaktivierung der Landschaftsplanung vor allem in Hinblick auf den Biodiversitätsschutz sowie die Daseinsvorsorge und den vorbeugenden Klimaschutz.

Wiedereinführung der Formulierung, dass die Länder zur fachlich fundierten Festlegung der Mindestdichte an Strukturen für den Biotopverbund verpflichtet werden.

Einführung eines Gebotes zur Renaturierung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und die Erhaltung der Biodiversität im Rahmen der Umsetzung des Restaurationszieles der EU-BioDiv-Strategie. Von besonderer Bedeutung sind alle organischen Böden (auch intensiv genutzte), Überschwemmungsbereiche (HQ 100) sowie Standorte auf besonders mageren Böden.

Die genannten Bereiche weisen ein hohes Potenzial für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit hohem Biodiversitätswert auf. Eine Nutzung als Standort für die Erzeugung regenerativer Energien ist daher mit einem hohen Risiko für die Erreichung der Biodiversitätsziele verbunden.

Weiterhin ist eine rechtlich verbindliche Definition der sog. „guten Fachlichen Praxis“ überfällig, in der eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung definiert wird, die den Zielen des Naturschutzes dient.

Klima und Naturschutz

Biologischer Klimaschutz durch konsequenten Schutz, Verbesserung und Wiederherstellung organischer Böden

Auflage eines Programms für Ankauf bzw. Entschädigung der Eigentümer von Flächen mit organischen Böden. Großflächige Vernässung aller organischen Böden, Änderung der rechtlichen

Vorgaben so, dass die Vernässung auch vorgenommen werden kann, wenn einzelne Eigentümer dagegen sind oder nicht ermittelt werden können. Die Vernässung organischer Böden aus Gründen des Klimaschutzes muss rechtlich so abgesichert werden, wie z.B. der Braunkohletagebau.

Schwammstadt und Schwammlandschaft

Zum Schutz vor Extremwetterereignissen (Starkniederschläge/Dürre) und der Gewässer vor Sedi-
menteinträgen fordern wir eine konsequente Renaturierung des Landschaftswasserhaushaltes da-
hingehend, dass Wasser nach Niederschlägen länger in der Landschaft gehalten und langsamer ab-
gegeben wird. Die öffentlichen Flächen müssen hierbei eine Vorbildfunktion übernehmen. Daher
sind vorhandene Entwässerungen öffentlicher Flächen, vor allem in Wäldern, aktiv zurückzubauen
und Wasserspeicher zu schaffen.

Für Privatflächen sind entsprechende Förderprogramme zum Rückbau von Drainagen und Entwäs-
serungen aufzulegen.

Wärmedämmung an Gebäuden nur unter Beachtung des Artenschutzes

Bei der Wärmedämmung an Bestandsgebäuden kann es zu erheblichen Konflikten mit dem euro-
päischen Artenschutzrecht kommen, da bei der Dämmung regelmäßig geschützte Lebensstätten
von an Gebäuden lebenden Wirbeltieren (z.B. Mauersegler, Hausrotschwanz, Sperlinge und viele
Fledermausarten) zerstört werden.

Um teils erhebliche Konflikte mit dem europäischen Artenschutzrecht zu vermeiden und eine eu-
ropeatreue Wärmedämmung zu gewährleisten, fordern wir, dass bei staatliche geförder-
ten Wärmedämmungsmaßnahmen nachzuweisen ist, dass Belange des Artenschutzes beach-
tet wurden und 1% der Investitionssumme für entsprechende Maßnahmen (Nistkästen, Quartiere
etc.) verwendet wurden. Falls dieser Nachweis fehlt, sollen die staatlichen Zuschüsse um 10% ge-
kürzt werden.

Stoffkreisläufe

Entwicklung einer Stickstoffstrategie

Das Umweltbundesamt fordert eine nationale Obergrenze von 1 Mio. t Stickstoff, die jährlich in
die Umwelt gelangen dürfen. Hierfür sind kurzfristig die Rahmenbedingungen zu schaffen, die zur
Erreichung des Zieles erforderlich sind.

Überarbeitung Abwasserabgabengesetz

Ein wichtiger Hebel für die Reduzierung der Gewässerbelastungen ist das Abwasserabgabengesetz.
Hier sind die seit 2002 nicht mehr angepassten Gebührensätze zu überprüfen, zu aktualisieren und
dann jährlich an die Inflationsrate anzupassen.

Die Freistellung (Privilegierung) von Gewässerverschmutzung durch landwirtschaftliche Nutzung
ist aufzuheben. Damit nachhaltige Landwirtschaft nicht benachteiligt wird, ist die Einführung einer
Freigrenze von 120 kg N/ha (Mittelwert von drei Jahren) vorzunehmen. Für die darüber hinaus
ausgebrachten Stickstoffmengen sind entsprechende Abgaben zu zahlen. Da Ökolandwirtschaft
mit geschlossenen Stoffkreisläufen arbeitet, soll sie weiterhin von Abgaben befreit sein.

Verbot des Einsatzes humaner Reserveantibiotika in der Tierhaltung

Wir fordern ein grundsätzliches Verbot des Einsatzes humaner Reserveantibiotika in der Massen-
tierhaltung.

Bereitstellung und Erhöhung der Fördermittel für umweltverträglich und nachhaltig wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe

Da die Folgen konventioneller Intensivlandwirtschaft Ursache vieler Umweltprobleme sind, fordern wir eine schnelle und konsequente Umwidmung der staatlichen Zuschüsse hin zu ökologisch wirtschaftenden Betrieben.

Überprüfung, ob die Privilegierung von Biomasseanbau als Landwirtschaft gerechtfertigt ist

Vorbildfunktion öffentlicher Flächen

Um die Überschreitungen der Planetaren Grenzen zu minimieren und die negativen Auswirkungen menschlichen Handelns auf Umwelt, Biodiversität und Klima zu minimieren, fordern wir, dass alle Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Bund, Land, Kommunen, Körperschaften) im Sinne des

§20a GG nachhaltig bewirtschaftet werden. Dies ist auch erforderlich, damit die vom Bund auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen verschiedener Umweltkonventionen eingehalten werden.

Dies bedeutet die zwingende Beachtung der Ziele der Umweltkonventionen bei der Nutzung öffentlicher Flächen und Gebäude.

Hierzu zählen z.B.

- Kein Einsatz von Pestiziden und Dünger.
- Wiederherstellung des natürlichen Landschaftswasserhaushaltes, Zulassen von Überstauungen, damit Niederschläge langsamer abfließen und sich Grundwasser regenerieren kann.
- Keine Veräußerung von Flächen mit besonderem Wert für die Erhaltung der Biodiversität.
- Wiederherstellung gestörter Habitats und Lebensräume.
- Bereitstellung entsprechender personeller und finanzieller Ressourcen für die Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung anthropogener Lebensräume (Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen), die unter heutigen Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich genutzt werden können.
- Gemeinwohlinteressen vor reinen Gewinninteressen.
- Verpachtung von Flächen an Private nur unter der Bedingung, dass diese nach Vorgaben des ökologischen Landbaus oder vergleichbar zertifizierten Maßnahmen bewirtschaftet werden und die Naturschutzziele beachtet werden.
- Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte beim Gebäude- und Flächenmanagement (z.B. Dach-/Fassadenbegrünung, extensive Pflege von Außenanlagen, Artenschutz an Gebäuden).

Der BBN-Vorstand